

Thesenpapier zum Seminarthema

Kommunikation durch Vergleiche (Benchmarking, Offene Koordinierung)

Ursula Werner

These 1: Benchmarking eignet sich nur für die Privatwirtschaft.

Begründung: Wettbewerb ist die treibende Kraft für Innovation. Verwaltungen unterliegen aber nicht den Kontrollmechanismen des Marktes und müssen sich nicht an der Nachfrage orientieren. Benchmarking in der Verwaltung ist daher keine Notwendigkeit, sondern Selbstzweck.

Literaturhinweis: Markus Breitling/ Oliver Griebel, Grundsätze und Standards für Leistungsvergleiche, VOPP 3/2000, S. 23.

These 2: Benchmarking verhindert Innovation.

Begründung: Die durch Benchmarking erzielten Ergebnisse können nicht besser sein als der Stand des „Klassenbesten“. Benchmarking geben sich daher mit Verbesserung zufrieden, statt Erneuerung zu versuchen.

Literaturhinweis: Online-Verwaltungslexikon, www.olev.de/b/benchm.htm

These 3: Offene Koordinierung in der EU bedeutet „Soft Law“.

Begründung: Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden bei verbindlichen Zielvorgaben zu bloßen ausführenden Organen einer zentral festgelegten Politik. Vertraglich fixierte Rechtsetzungsmechanismen werden ausgehebelt.

Literaturhinweis zur These: Wolfgang Clement, Europa gestalten – nicht verwalten. Die Kompetenzordnung der Europäischen Union nach Nizza, Rede vom 12. Februar 2001, <http://www.rewi.hu-berlin.de/WHI/deutsch/fce/fce301/clement.htm>

Literatur zur Begründung: bspw. Beschluss des Bundesrates vom 19.10.2001 (BR-Drs. 600/01), Ziffer 2 ff.; Beschluss des Bundesrates vom 17.03.2000 (BR-Drs. 95/00), Ziffer 10